

Mein Rollenverständnis innerhalb des Netzwerkes bezogen auf gerichtliche Verfahren.

Jedes familiengerichtliche Verfahren unter Beteiligung von Kindern beinhaltet die Aussage, dass es eines staatlichen Eingriffes bedarf, um einer Kindeswohlgefährdung im weitesten Sinn zu begegnen.

Für Verfahren nach § 1666 BGB leuchtet dies jedem unmittelbar ein, jedoch gilt dies ebenso für Verfahren auf Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechtes. Denn dass solche Verfahren angestrebt werden, zeigt, dass es den Eltern nicht mehr wie bisher gelingt, gemeinsam und eigenverantwortlich Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen und dass sie glauben, ein Richter müsse diese Entscheidung für sie treffen.

Zentraler Begriff ist hierbei der des Kindeswohls. Dieser setzt sowohl den formellen als auch den inhaltlichen Rahmen für das Verfahren.

Verfahrensrechtlich folgt dies aus der anzuwendenden Verfahrensordnung. Danach ist das Gericht an Anträge und Anregungen der Beteiligten nicht gebunden, vielmehr hat es von Amts wegen den relevanten Sachverhalt ermitteln und die seiner Meinung nach erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Inhaltlich folgt dies aus den betreffenden materiell-rechtlichen Bestimmungen insbesondere aus § 1679 a BGB, welcher fordert, dass alle zu treffenden Entscheidungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entsprechen müssen.

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass er ein Begriff des Rechtes und nicht etwa der Psychologie, der Soziologie oder etwa der Agrarwissenschaft ist. Er hat einen durch das Recht zu bestimmenden Inhalt. Unbestimmt bedeutet, dass es keine gesetzgeberische Legaldefinition gibt, der Gesetzgeber hat es vielmehr der Rechtsprechung überlassen, den Begriff zu definieren. Dies ist somit die Aufgabe des Richters. Auch wenn es bisweilen den Anschein hat, oder sogar tatsächlich so sein mag, dass Dritte diesen Begriff inhaltlich ausfüllen, so folgt doch aus der Tatsache, dass der Begriff des Kindeswohls ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, die Deutungshoheit des Gerichtes. Ich bin berechtigt und verpflichtet, die Kriterien des Kindeswohls zu bestimmen.

Die Rechtsprechung hat bislang mit dem Herausarbeiten einzelner Aspekte des Kindeswohls versucht, diesen Begriff inhaltlich zu füllen. In Verfahren die

elterliche Sorge betreffend sind dies der Kontinuitätsgedanke, das Förderungsprinzip, worunter zwischenzeitlich insbesondere auch die Bindungstoleranz subsumiert wird, die Bindungen des Kindes zu den Eltern sowie den Geschwistern und zuletzt der Kindeswille.

Die Anwendung dieser Kriterien hat mir stets ein gewisses Unbehagen verursacht, zwischenzeitlich weiß ich auch warum.

Die von der Rechtsprechung heraus gearbeiteten Kriterien beleuchten nämlich jeweils nur einen Aspekt des komplexen Begriffes und stehen für den Fall einer wie auch immer gearteten Entscheidung nach der Rechtsprechung selbständig neben einander. Letzten Endes war es somit meiner persönlichen Einschätzung überlassen, welchem Kriterium im Einzelfall ich das ausschlaggebende Gewicht beimesse. Hieraus folgte eine gewisse Beliebigkeit, die angesichts der Bedeutung der Sache nicht hinnehmbar ist.

Basis meiner Arbeit ist nunmehr ein Modell des Kindeswohls, welches die oben genannten Maßstäbe in Beziehung setzt zu dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kindlicher Entwicklung und allgemein zum Erkenntnisstand über die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen.

Unter Kindeswohl verstehe ich zunächst die Gesamtheit der Lebensbedingungen, unter denen sich ein Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickelt. Daran anknüpfend ist es für die Entwicklung des Kindes von existentieller Bedeutung, dass sowohl seine materiellen und emotionalen Bedürfnisse als auch sein Bedürfnis nach Förderung sichergestellt werden. Dies wird als die Versorgungs- oder Fürsorgebeziehung bezeichnet.

Hinzu kommt sein Bedürfnis nach der Bildung seiner Identität, welche in unserer Gesellschaft ausschließlich und beziehungsunabhängig über die leiblichen Eltern erfolgt. Dies wird als Identitätsbeziehung bezeichnet.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Beziehungen ist deshalb so wichtig, da für die Identitätsbeziehung die Eltern unverzichtbar sind, während die Versorgungsbeziehung auch und bisweilen sogar besser als von den Eltern durch Dritte erfüllt werden kann

Ich bin mir bewusst, dass es sich bei diesem Modell nicht um - in der Rechtsprechung würde man sagen - die herrschende Meinung handelt, ein plausibleres, einleuchtenderes Modell ist mir jedoch noch nicht geboten worden, sodass ich bis zur Belehrung eines Besseren dieses Modell in meiner Arbeit verwende.

Lege ich diesen Begriff meiner Arbeit zu Grunde, bedeutet dies eine systemische Sichtweise und ein lösungsorientiertes Vorgehen. Es wird zu meiner Aufgabe, sämtliche Beteiligten, sei es Jugendamt, Sachverständiger, Beratungsstelle, Verfahrenspfleger oder wen auch immer, auf diesen Begriff einzuschwören. Wir müssen eine gemeinsame Vorstellung und Sprache haben, wenn gemeinsames Arbeiten möglich sein soll. Konkret bin ich aufgefordert abzufragen, mit welchem Begriff des Kindeswohl die jeweilige Profession arbeitet.

Bin ich vernetzt, so wurde diese Arbeit bereits im Vorfeld erledigt, das Netzwerk definiert sich meiner Meinung nach durch die Übereinstimmung über den Inhalt des Kindeswohlbegriffes. Ist im Verfahren jemand beteiligt, der bislang nicht vernetzt war, gilt es, dies nunmehr nachzuholen. Denn nur auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses ist es möglich, diejenigen Interventionen auszusuchen und durchzuführen, die es erlauben, die Eltern soweit wie möglich wieder in ihre Verantwortung zu führen.

Vor dem Hintergrund des dargelegten Kindeswohlbegriffs verpflichtet mich der für diese Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz zu einer umfassenden Tatsachenermittlung. Es gilt festzustellen ob und welche Bedürfnisse des Kindes zurzeit erfüllt sind bzw welche nicht erfüllt sind und wer gegebenenfalls mit welcher Unterstützung in der Lage ist, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Feststellungen können nur im Dialog innerhalb des Verfahrens erfolgen. Nicht lange Schriftsätze sondern die Diskussionen in der mündlichen Verhandlung sind das geeignete Mittel, die hinter einzelnen Vorfällen sich verbergenden Muster und Verhaltensweisen der Eltern zu erkennen. Nur dann ist es den Professionen möglich, die Hilfen zu erarbeiten und anzubieten, die notwendig sind, Eltern in ihre Verantwortung wieder zurück- oder gar erst hinzu führen. Daher muss ich den Eltern und den übrigen Professionen Raum und Zeit für diese Diskussionen geben. Mein Arbeitsplatz ist nicht der Schreibtisch sondern der Gerichtssaal.

Da jedes Verfahren mehr oder weniger eine Kindeswohlgefährdung impliziert, ist zudem rasches Handeln angesagt. Jede unnötige zeitliche Verzögerung führt zu einer sich verstärkenden Schädigung des Kindes. Ich muss daher schnell reagieren, was für das Verfahren eine schnelle Terminierung bedingt.

Letzten Endes bestimmt dieser Kindeswohlbegriff auch den Inhalt meiner Entscheidungen. Gelingt es mit Hilfe der beteiligten Professionen, wobei das Jugendamt eine überragende Rolle spielt, festzustellen, welche Bedürfnisse des Kindes nicht bzw unzureichend erfüllt sind und wer diese erfüllen kann, so ergeben sich hieraus zwingend und schlüssig die zu ergreifenden Maßnahmen.

In sämtlichen Fällen wird es zumindest auch auf eine Arbeit mit den Eltern hinauslaufen, da deren Handlungsweisen für das Wohl des Kindes entscheidend sind. Umgekehrt ausgedrückt, die Handlungsweisen der Eltern können an Hand der oben genannten eindeutig definierten Kriterien gemessen werden, es wird eindeutig unterscheidbar, welche Handlungsweisen der Eltern zum Wohle des Kindes sind und welche Schäden daran herbeiführen.

So vielfältig die Beeinträchtigungen, so vielfältig sind auch die zu ergreifenden Maßnahmen. Meine Aufgabe ist es, diese Maßnahmen verbindlich festzulegen, da ich als Richter innerhalb des Netzwerkes die einzige Institution mit staatlicher Autorität bin.

Für Lösungsansätze, zu denen ich die Mitarbeit der Eltern benötige, sei dies die Aufnahme einer wie auch immer gearteten Beratung oder gar Therapie, der Beantragung von Hilfen zur Erziehung pp geschieht dies in Form einer staatlich sanktionierten Vereinbarung, in den Fällen, in denen die Eltern nicht oder noch nicht zur Mitarbeit bereit sind, in Form von Zwischen- oder gar Endentscheidungen. Wobei eine Endentscheidungen letztendlich die Kapitulation vor den faktischen Verhältnissen darstellt und nur die zeitbeste Lösung sein kann.

Zusammenfassend verstehe ich meine Rolle innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens dahin, den Rahmen zu geben, innerhalb dessen auf der Basis eines einheitlichen Kindeswohlbegriffs Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden und diese staatlich zu sanktionieren, sprich für die Eltern verbindlich zu machen. Ich hoffe dass es mir gelungen ist, Ihnen mein Anliegen klar zu machen, nicht dass Sie den Eindruck gewonnen haben, ich hätte über kanabinoide Synapsen oder was auch immer gesprochen.